

Bericht der Ausländerbehörde Bretten für das Jahr 2005:

Zum 31.12.2005 waren in Bretten insgesamt 3.688 Personen ausländischer Staatsangehörigkeit (13,25 % der Gesamtbevölkerung) gemeldet. Zum 31.12.2004 waren es insgesamt 3.776 Personen (13,60 % der Gesamtbevölkerung).

Die zehn Staaten mit den höchsten Ausländeranteilen sind:

Nr.	Herkunftsstaat	Gesamtanzahl Ausländer	zum Vergleich 2004	...in %	z.V.
2004					
1	Türkei	1.229 1.258	33,32	33,32	
2	Italien	750 766	20,34	20,29	
3	Kroatien	468 465	12,69	12,31	
4	Serbien und Montenegro	194 200	5,26	5,30	
5	Mazedonien	140 143	3,80	3,79	
6	Griechenland	99 88	2,68	2,33	
7	Polen	93 92	2,52	2,44	
8	Bosnien und Herzegowina	54 49	1,46	1,30	
9	Russische Föderation	52 58	1,41	1,54	
10	Portugal	40 40	1,08	1,06	

Anmerkungen:

Im Jahr 2004 befanden sich Polen an sechster und Griechenland an siebter Stelle. Position acht hatte die Russische Föderation inne, Position neun Bosnien und Herzegowina. Irak stellte im letzten Jahr den zehnten Staat dar.

Verglichen mit den Zahlen für das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland leben in Bretten prozentual überdurchschnittlich viele türkische, italienische und kroatische Staatsangehörige:

Nr.	Herkunftsstaat	Bretten	Baden-Württemberg	BRD
1	Türkei	1.229 (33,32 %)	300.582 (25,37 %)	1.764.799 (26,11 %)
2	Italien	750 (20,34 %)	169.161 (14,28 %)	541.084 (8,01 %)
3	Kroatien	468 (12,69 %)	77.534 (6,55 %)	229.195 (3,39 %)

Im Aufgabenbereich der Ausländerbehörde Bretten gab es im Jahr 2005 zahlreiche Änderungen und Neuerungen.

Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz brachte neben vielen Änderungen auch neue Aufgaben. Besonders arbeitsintensiv sind zwei: Zum einen werden die Beschäftigungserlaubnisse nicht mehr von der Bundesagentur für Arbeit (mit Ausnahme der Arbeitserlaubnisse für Unionsbürger aus den acht am 01.05.2004 beigetretenen mittelosteuropäischen Staaten), sondern von den Ausländerbehörden zusammen mit dem jeweiligen Aufenthaltstitel ausgestellt und verlängert. Zum anderen müssen die Ausländerbehörden prüfen, wer zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt und/ oder verpflichtet ist/ werden kann. Die Integration neu zuwandernder sowie bereits im Bundesgebiet lebender Ausländer zu fördern und zu fordern ist ein Ziel des Zuwanderungsgesetzes. Der Staat bietet hierfür den sog. Integrationskurs an. Dieser Integrationskurs besteht aus einem Basis- und Aufbausprachkurs (zur Vermittlung aus- reichender Deutschkenntnisse) sowie aus einem Orientierungskurs (zur Vermittlung von Alltagswissen, Kenntnissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland). Ziel des Integrationskurses ist die Förderung der Integration im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit.

Die Ausländerbehörde Bretten war im Jahr 2005 wie folgt tätig:

durchgeführte Sprachtests	ausgestellte Berechtigungsbescheinigungen	erlassene Verpflichtungsverfügungen
18	44	29

Besonders erfreulich war die hohe Bereitschaft der hier lebenden ausländischen Mitbürger, aus Eigeninitiative heraus sich freiwillig für die Teilnahme am Integrationskurs zu bewerben.

interner Vermerk als Anregung ggf. zur Ergänzung::

Sicher wäre es in diesem Zusammenhang interessant zu wissen bzw. auch darzustellen, wie die bisher von der VHS Bretten durchgeführten Integrationskurse von in Bretten wohnenden ausländischen Mitbürgern und von Externen besucht wurden.

In Folge der Schließung der Staatlichen Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber aus Kostengründen durch den Landkreis Karlsruhe wurde die Stadt Bretten aufnahmepflichtig für die sog. Anschlussunterbringung. Die Stadt muss nun jährlich eine vom der Unteren Aufnahmebehörde (Landratsamt Karlsruhe) festzusetzende Anzahl von rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern, die auf Grund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht mehr in einer Staatlichen Gemeinschaftsunterkunft wohnen dürfen, aufnehmen.

gez. Franz, Ordnungsamtsleiterin

gez. Hermann, Sachgebietsleiter